

		Summe der Stornokosten:	

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung für die unter Nummer II angezeigten Stornokosten soll auf folgendes Konto erfolgen:

IBAN:	
BIC:	
Geldinstitut:	

III. Erklärung des Antragsstellers

Die in diesem Antrag und in den weiteren Antragsunterlagen gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Auf folgende Punkte bin ich nochmals hingewiesen worden (bitte Kreuzungen vornehmen) und versichere deren Richtigkeit:

- Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Forderung des Reiseveranstalters nach § 651 h BGB (bei Pauschalreisen) oder nach den allgemeinen schuldrechtlichen Regelungen des BGB (bei einzelvertraglichen Reiseleistungen) i. S. der Nummer 5.8 der Richtlinie ist durch den Antragsteller erfolgt (Hinweis: § 113 Abs. 4 Satz 2 NSchG gilt für Schulen in freier Trägerschaft nicht, Haushaltsmittel des Landes werden nicht bewirtschaftet. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Forderungen obliegt daher den Trägern der Schulen in eigener Verantwortung). Die rechtliche Prüfung durch den Antragsteller hat ergeben, dass die unter Nummer II aufgeführten Forderungen gerechtfertigt sind.
- Im Rahmen der allgemeinen Schadensminderungspflicht wurde auf den Abzug oder die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hingewirkt (Nummer 5.6 der Richtlinie).
- Mir ist bekannt, dass die Billigkeitsleistung zurückgefordert wird, wenn die Gewährung der Leistung auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung beruht oder die Billigkeitsleistung zusammen mit anderen Billigkeitsleistungen oder Zuschüssen anderer Finanzierungsgeber, Entschädigungsleistungen, Rückerstattungen, Versicherungsleistungen, anderen Fördermaßnahmen und/oder sonstigen vermögenswerten Vorteilen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen; die Rückforderung kann auch im Rahmen einer Aufrechnung erfolgen (Nummer 6.5 der Richtlinie).
- Mir ist ferner bekannt, dass die Zahlung der Billigkeitsleistung auf Kosten begrenzt ist, die dadurch entstanden sind, dass
 - die Reise aufgrund der in Nummer 2 der Richtlinie genannten Regelungen nicht buchungsgemäß angetreten wurde und
 - die nicht durch die Leistungen einer anlässlich der Reise abgeschlossenen Versicherung übernommen worden sind und
 - dass diese nicht durch einen anderen Dritten übernommen worden sind (z. B. auf Basis eines Förderprogramms, für das keine Rückabwicklung erfolgen muss). Als Kostenübernahme durch einen Dritten gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch eine Übernahme im Rahmen der Reisekostenerstattung gegenüber nach § 155 Abs. 2 NSchG beurlaubten Lehrkräften (Nummer 5.4 der Richtlinie).
- Mir ist ebenso bekannt, dass die erstattungsfähigen Stornokosten der jeweiligen Schule auf den Höchstbetrag der Schule gemäß der Anlage 1 der Richtlinie begrenzt sind.

- Soweit die Stornokosten ganz oder teilweise mit einer anderen bei dem Veranstalter gebuchten Leistung verrechnet wurden oder werden (z. B. Reduzierung des Reisepreises für eine zu einem späteren Zeitpunkt gebuchte Reise), als Gegenleistung für Stornokosten ein Gutschein ausgestellt oder sonst ein Vermögensvorteil erlangt wird, wird der entsprechende Geldwert auf die Billigkeitsleistung angerechnet (Nummer 5.7 der Richtlinie).
- Sollte ich Billigkeitsleistungen oder Zuschüsse anderer Finanzierungsgeber, Entschädigungsleistungen, Rückerstattungen, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen und/oder sonstige vermögenswerte Vorteile zu einem späteren Zeitpunkt wegen der seinerzeit gezahlten Stornokosten erhalten, bin ich verpflichtet, dieses unverzüglich der Bewilligungsbehörde, schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen und nach Aufforderung dem Land Niedersachsen zurückzuerstatten (Nummer 6.4 der Richtlinie).
- Die Originale der Rechnungen und Belege im Zusammenhang mit den stornierten Schulfahrten, Schüleraustauschfahrten und/oder Schullandheimaufenthalten liegen vor und werden fünf Jahre lang in der jeweiligen Schule in freier Trägerschaft aufbewahrt.
- Mir ist bekannt, dass die Bewilligungsbehörde stichprobenartig die zweckentsprechende Verwendung prüft. Mir ist ebenso bekannt, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte erfolgen kann (Nummer 6.7 der Richtlinie).
- Mir ist darüber hinaus bekannt, dass die Daten anonymisiert von der Bewilligungsbehörde oder in deren Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit ausgewertet und die Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen.

IV. Einverständnis des Antragsstellers

Die Beantragung der Billigkeitsleistung beinhaltet das Einverständnis, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten den in die Antragsbearbeitung eingebundenen Personen bekanntgegeben und von der Bewilligungsbehörde auf Datenträgern gespeichert werden.

Die Annahme der Billigkeitsleistung beinhaltet das Einverständnis, die Bewilligungsdaten (Antragsteller, Höhe der Zahlung) an den LT zu übermitteln.

Anlagen:

- Buchungsbestätigung der jeweiligen Reisen
- nach Schulname/Schulnummer gegliederte Übersicht. Diese enthält für die jeweilige Fahrt das Buchungsdatum, Reisezeitraum, Art der Reise (Pauschalreise, Busreise, Beherbergung etc.) und Stornierungsdatum.

....., den.....

.....
Unterschrift